

## § 3

(1) Über die Einrichtung von Vorkursen entscheidet der Minister für Hoch- und Fachschulwesen (nachfolgend Minister genannt) unter Berücksichtigung der gesellschaftlichen Erfordernisse.

(2) Der Minister legt die Hochschulen fest, an denen Vorkurse durchgeführt werden, und entscheidet über die Fachrichtungsgruppe bzw. Fachrichtung, für die in Vorkursen die Hochschulreife erworben werden kann.<sup>1</sup>

(3) Der Minister übergibt den Leitern zentraler Staatsorgane im Ergebnis gegenseitiger Abstimmung Vorgaben für die Gewinnung und Delegation von Facharbeitern zum Vorkurs/Hochschulstudium.

## § 4

(1) Die Vorkurse werden im Direktstudium mit einer Dauer von zwei Semestern und im Fernstudium mit einer Dauer von drei Semestern durchgeführt.

(2) Teilnehmer an Vorkursen sind Studenten im Sinne der Rechtsvorschriften. Sie erhalten einen Studentenausweis.

## § 5

**Verantwortung der Betriebe**

(1) Die Leiter der Betriebe und Vorsitzenden der Genossenschaften (nachfolgend Leiter der Betriebe genannt) sind in Abstimmung mit den Gewerkschafts- und FDJ-Leitungen bzw. den Vorständen der Genossenschaften für die Gewinnung und Delegation bewährter Facharbeiter zum Vorkurs/Hochschulstudium auf der Grundlage der ihnen vom übergeordneten Organ übergebenen Vorgaben verantwortlich.

(2) Die Leiter der Betriebe sichern, daß die Bewerbungsunterlagen den entsprechenden Hochschulen übergeben werden.

(3) Die Leiter der Betriebe sind verpflichtet, auf der Grundlage der §§ 153 ff. des Arbeitsgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. Juni 1977 (GBl. I Nr. 18 S. 185) Qualifizierungsverträge mit den zum Fernstudium delegierten Facharbeitern abzuschließen. Mit den zum Direktstudium Delegierten sind auf der Grundlage der Rechtsvorschriften Förderungsverträge abzuschließen. Die Jugendlichen sind bei der Vorbereitung auf das Studium zu unterstützen.

**Bewerbung/Zulassung**

## § 6

Voraussetzungen für die Teilnahme an Vorkursen sind:

- der erfolgreiche Abschluß der zehnklassigen allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule;
- erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung, die der Mten Studienrichtung des Hochschulstudiums entspricht;
- • vährung in der beruflichen Praxis;
- ah., e gesellschaftliche Arbeit;
- grundsätzlich die Delegation durch den Leiter des Betriebes.

Die Dienstzeit in den bewaffneten Organen wird als Berufspraxis anerkannt.

## § 7

(1) Die Bewerbung zum Vorkurs erfolgt mit der Bewerbung zum Hochschuldirektstudium bzw. Hochschulfernstudium an den vom Minister festgelegten Hochschulen entsprechend den Rechtsvorschriften. Wird vom Bewerber die Teilnahme am Vorkurs an einer anderen als der für das Hochschulstudium

<sup>1</sup> Die Angabe über die festgelegten Hochschulen und Fachrichtungen ist den jährlich erscheinenden Broschüren „Hinweise für Studienbewerber - Hochschuldirektstudium/vorkurse für Facharbeiter“ und „Hinweise für Studienbewerber - Hochschulfernstudium/vorkurse für Facharbeiter“ zu entnehmen.

gewählten Hochschule gewünscht, ist das in den Bewerbungsunterlagen gesondert auszuweisen.

(2) Bestandteile der Bewerbungsunterlagen sind:

- Aufnahmeantrag;
- Beurteilung der Persönlichkeit des Bewerbers durch den Leiter des Betriebes in Abstimmung mit der zuständigen Gewerkschafts- und FDJ-Leitung bzw. dem Vorstand der Genossenschaft;
- beglaubigte Abschrift des letzten Schulzeugnisses;
- beglaubigte Abschrift des Zeugnisses über die Berufsausbildung;
- Lebenslauf;
- Begründung des Studienwunsches;
- ärztliches Zeugnis für Studienbewerber;
- Nachweis über die Tauglichkeit für Berufe mit besonderer Stimm- und Sprechbelastung (nur für Fachrichtungen des Berufsschullehrerstudiums);
- Delegationsschreiben;
- Verpflichtungserklärung zur Erfüllung des Studienauftrages (nur für das Direktstudium);
- Bewerberkarte Beleg 2001 (für das Direktstudium); Beleg 2005 (für das Fernstudium);
- 4 Lichtbilder.

(3) Wehrpflichtige Bewerber, die, noch keinen aktiven Wehrdienst geleistet haben, können sich für das Jahr der Entlassung aus der NVA bewerben. Sie informieren das zuständige Wehrkreiskommando durch Vorlage des Aufnahmeantrages über das beabsichtigte Jahr der Studienaufnahme im Zeitraum vom 1. bis 20. August.

(4) Wehrpflichtige Studienbewerber, die aktiven Wehrdienst auf Zeit leisten, können sich mit den Zensuren des 1. bzw. 2. Lehrjahres (bei 2 y<sub>2</sub>jähriger Facharbeiterausbildung) für das Direktstudium bewerben.

## § 8

(1) Auf der Grundlage der eingereichten Bewerbungsunterlagen entscheiden die Zulassungskommissionen der Hochschulen über die Zulassung zum Hochschulstudium und damit über die Teilnahme am Vorkurs.

(2) Die Entscheidung über die Zulassung wird den Bewerbern übergeben.

**Ausbildung im Vorkurs**

## § 9

(1) Die Ausbildung in den Vorkursen wird auf der Grundlage der vom Minister bestätigten Lehrprogramme durchgeführt.

(2) Die Hochschulen sichern dert Kontakt der Vorkursstudenten zur immatrikulierenden Sektion sowie, deren Einbeziehung in den wissenschaftlichen Studentenwettbewerb und in andere Formen wissenschaftlicher Arbeit.

(3) Die Hochschulen sind verantwortlich für den Einsatz erfahrener Lehrkräfte und Hochschullehrer in den Vorkursen. Sie sichern die Nutzung der vorlesungsfreien Zeit und des Zeitfonds zur Verfügung der Hochschule für die fachrichtungsspezifische Vorbereitung der Vorkursstudenten.

(4) Besonders leistungsstarke Vorkursstudenten sind gezielt individuell zu fördern. Mit ihnen sind Förderungsvereinbarungen abzuschließen.

## § 10

(1) Die Vorkurse werden mit den in den Lehrprogrammen festgelegten Prüfungen abgeschlossen. Die Durchführung der